

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1990

Geschäftszahl

90/10/0056

Rechtssatz

Mit der Fortsetzung des ungestümen Benehmens nach der ersten Abmahnung ist der Tatbestand des Art 9 Abs 1 Z 2 EGVG bereits erfüllt; daran vermag der Umstand, daß sich der Besch nach wiederholter Abmahnung schließlich beruhigte, nichts mehr zu ändern.